



NR. 198 | 03.06.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Gebührenordnung
für die Bibliothek
der Folkwang Universität der Künste

vom 08.01.2014



Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV NRW Nr. 10 vom 26.03.2008 S. 195) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013 hat die Folkwang Universität der Künste folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist für die Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten der Einrichtung werden Gebühren, Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbeständen

- (1) Für Benutzungsarten gemäß den Buchstaben a und b werden folgende Gebührentatbestände und Gebührensätze geregelt:
 - a. Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: €2
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: €5
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: €10
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: €20
 - b. Bei Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen von Medien erhebt die Bibliothek die Kosten für Reparatur, Ersatz oder den Wertersatz des jeweiligen Mediums.
 - c. Buchstaben a und b gelten entsprechend für andere Gegenstände der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Bestellungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Auslagenpauschale für jede Bestellung unabhängig von deren Erfolg. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den entsprechenden Regelungen der Landesregierung. Kosten und Gebühren, die gegebenenfalls von der entleihenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten.



- (3) Für Benutzerinnen und Benutzer, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Folkwang Universität der Künste sind, wird für den Benutzungsausweis eine einmalige Gebühr von €10 erhoben. Die Höhe der Gebühr für die Ausfertigung einer Zeitschrift des Benutzungsausweises richtet sich nach der jeweils gültigen Abgabenordnung der Folkwang Universität der Künste.
- (4) Entstandene Gebühren können auf Antrag der Benutzerin bzw. des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Medieneinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Bibliothek.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Damit tritt die Gebührenordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste vom 31.05.2012 (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 103 vom 05.06.2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 08.01.2014

Essen, den 03.06.2014
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert